"und unter dem Schutz des Stadtrechts steht. Zarga wird "hier gleichbedeutend mit Weichbild oder Stadtmarkung."

In welchem Sinne das Wort Zarge bei unsrer Ruine zu nehmen ist, will ich Andern zu entscheiden überlassen*), ich begnüge mich, diese Notizen beigebracht zu haben, und will nur noch ans führen, daß die unmittelbar an die Sargenweinberge westlich sich anschließenden Weinberge den Namen Breter führen. Bzg.

The morness of the first state of the state

atudurateuripum uradurutalli nu limin amar ura line dicer all'all man line

stire respirites that the first out from the state and the

(Sensumble Sulpin Track Analysis and Analysi

Im Jahresheft 1850 S. 59 ff. habe ich von Lohr und Crailsheim gehandelt und nachzuweisen gesucht, daß Altenlohr bei Westgartshausen einst Mittelpunkt einer Herrschaft gewesen ist, zu welcher auch Crailsheim gehörte. Alle weitere Forschungen inzwischen
haben mich in dieser Auffassung nur besestigt und zwar spricht
alles dafür, daß jene Gegend zum Gebiet der Grasen im Mulachgau gehörte, welche von ihrer Hauptburg späterhin Grasen und
Herrn von Lobenhausen genannt wurden. Ein Mitglied dieser
Familie heißt 1142 Conradus de Lare und hatte also seine Resibenz auf der Burg bei Altenlohr; vgl. 1868, S. 2.

Leiber verlassen uns die Urkunden 100 Jahre lang. Erst 1245, den 17. Mai, als Konrad v. Krutheim den größten Theil seiner Güter an seinen Bruder Wolfrad verkaufte, heißt es: de feodorum distractione quae sit recompensatio — Gotsridus de Hohenloch (der Schwager), Crasto frater meus de Bochsberg, Crasto patruus meus de Lara inter se sideliter estimadunt, Wibel II, 51. Dieses patruus habe ich früher buchstäblich genommen als Vatersbruder, ich din aber daran immer mehr irre geworden. Einmal werden bekanntlich dergleichen Verwandtschaftsbezeichnungen

the state of the s

^{*)} Doch wohl als: Mauerwerk, insbes. Umfassungsmauer. Es stand seit Jahrhunderten und steht zum Theil noch lediglich die Umfassungsmauer des alten Burgbaus, kein Einbau mehr. H. B.

sehr willfürlich gebraucht, auch in weiterem Sinn, und für einen Vatersbruder ist die Zeit um 1245 fast zu spät, nachdem die Neffen schon seit c. 1220 als erwachsen in Urkunden vorkommen; gewiß würde anch ein greiser Oheim in der vorhin cit. Urkunde zuerst genannt worden sein. Somit glauben wir, Craft v. Lohr ist zwar ein Verwandter auch, vielleicht der Sohn eines Oheims, oder dryl., aber sicher können wir über seine Herkunst nichts sagen. Dagegen ist uns das Wahrscheinlichere, daß er eine Person ist mit dem bis 1271 noch ein paar mal in Urkunden auftretenden edlen Herrn von Lohr (im Unterschied von dem gleichzeitigen ritzerlichen Kraft v. Lohr (dem rotenburgischen Dorf dieses Namens.)

A. 1252, 1. Mai bestätigte Gotfried v. Hohenlohe eine Schenstung Arnolds von Thierberg (Hanselmann I, 410) and Rloster Gnadenthal presentibus sororiis meis C. de Crutheim, Kraftone de Bocgesberg; item Kraftone de Lare et — Heinrico de Crewelsheim, Heinrico de Hengesvelt et multis aliis probis viris.

A. 1265 stellte Graf Otto von Eberstein, bessen verstorbene Gemahlin eine Bruderstochter Conrads v. Crutheim gewesen, eine Urkunde aus zur Präcisirung seiner Erbansprüche, vgl. Hanselmann I, 420. Das geschah in Crutheim viris presentibus honestis Domino Crastone de Lar, Symone de Berlichingen &c. militibus. Gewiß werden wir da am liebsten an den beigezogenen Vetter von Lohr denken.

A. 1271 stellten Engelhard v. Weinsberg und Walther von Limburg imp. aule pincerna eine Urkunde aus in Sachen eines Streits zwischen dem Deutschordenshause zu Mergentheim und Walther von Sulz. Zur Vermittlung versprechen ihre Dienste — Nos Krafto de Lare, Engelhardus de Winsperc, Waltherus et Conradus pincernae imp. aule de Limpurg &c. &c. Testes: Krafto nobilis de Lare. Waltherus de Kozbuhel &c. &c. et milites. Hier kann lediglich kein Zweisel sein, daß wir es mit dem freien, edlen Herrn von Lohr zu thun haben, nicht mit einem blosen homo militaris.

Von da an verschwinden die edlen Herrn von Lohr und als ihre Besitznachfolger erscheinen die Grafen von Öttingen; unter welchem Rechtstitel? vermögen wir nicht zu sagen. Daß schon 1251 in einer Consensurkunde des Grafen Ludwig v. Öttingen dt. Wassertrüdingen unter den Zeugen in seinem Gefolge Sigfried

v. Crailsheim auftritt (Reg. boic. III, 19.) macht es möglich, daß damals schon eine Verbindung mit Lohr stattfand, vielleicht eine Verschwägerung, welche zur Beerbung der aussterbenden Edelfamilie führte.

Auch ein Lohrer Siegel ist uns nicht bekannt, das über den Familienzusammenhang gewiß Auskunft geben würde. Vielleicht kommt ein solches, vielleicht kommen weitere Urkunden noch zum Vorschein!

Eine wenigstens getrauen wir uns jetzt schon in diesem Zu= sammenhang einzureihen, nachdem sie lange Zeit anderswohin ge= wiesen war.

In der Zeitschrift für den D.Rhein hat Mone Band II, S. 303 f. eine Brombacher Urkunde von 1221 excerpirt, wonach der Edelmann Giso von Lare sein Erbgut in Ussenkein (Uessigheim) unter Zustimmung der Erben an das Kloster verkauft hat für 34 Mark. Diesen Verkauf hat Giso dem Abte bestätigt durch die Hände seiner Salmannen: Heinrich von Bocksberg und der Brüder Konrad, Wolfrad und Eraft v. Krautheim.

Mone erklärt das Lare für Lohr am Main. Dort aber ist von diesem Giso keine Spur zu sinden. Dagegen für unser Lohr sprechen ein paar starke Gründe.

- 1) Giso nahm zu Salmanen, zu seinen Rechtsvertretern oder Bevollmächtigten, die 3 Krautheimer Brüder und ihren Oheim Heinrich v. Bocksberg. Das weist auf eine Familienverbindung hin und stimmt also ganz zur späteren Bezeichnung des Craft v. Lare als patruus, Vetter.
- 2) Bei Mone II, 304 wird unter den ritterlichen Zeugen, die meistens aus der Taubergegend sind, auch ein Walther von Crustheim aufgeführt; was ist das für ein Ort? Meine Vermusthung, es dürste hier ein Fehler stecken und Crulsheim zu lesen sein, hat sich bestätigt, denn im Original heißt es deutlich Walterus de Croelsheim d. h. von Crailsheim. Wie aber kommt ein Herr v. Crailsheim zu jener Verhandlung, wenn nicht im Gefolg seines Herrn von Lohr?
- 3) Auch ein Erbgut in Uessigheim erklärt sich nun leicht, weil Giso der Erutheimer Edelfamilie angehört und auf diese Weise also in der Taubergegend auch Erbgüter haben mußte. War er ein jüngerer Bruder Wolfrads v. Krutheim des ältern, des Vaters

der 3 Brüder, so könnte Kraft v. Lare sein Sohn gewesen sein und jenes patruus stünde dann, wie gar manchesmal, statt patruelis, Sohn des Oheims.

Möchte es gelingen, noch ein paar Urkunden aufzufinden, welche alles klar machen!

Wenn für die 1850, 69 f. u. 1861, 465 besprochenen ritterlichen Dienstmannen von Lohr die Wiederkehr desselben Namens und Besitzungen an denselben Orten in der Gegend des Klosters Sulz einen sichern Leitsaden abgeben, so dürsen wir zusammenstellen einen Eckard I. u. II., welche das genannte 1260 abgebrannte Kloster beim Wiederausbau kräftig unterstützten, und weiterhin den z. B. 1305 und 1310 genannten Conrad v. Lare (Wibel 2, 181. 182.), weil seine Wittwe Zehnten auf dem Teckenhof, zu Bottenweiler u. s. w. verkauste 1336 (1861, 465.), während Eckard mit seinem Schwager Veldner 1323 den Teckenhof verkauste, Vertold aber verzichtete, als sein Bruder Eckehart da verkauste 1349 (Reg. doic. VIII, 166.), auf den Teckenhof und eine Hube zu Zischendorf, wo Walther v. Lohr der Schrecke begütert war; vgl. auch Reg. doic. VI, 152. Zur leichtern Orientirung scizziren wir solzgenden Stammbaum:

Eckard v. Lare I. c. 1260. Ecfard II. 1289. Walther der Schrecke. Conrad v. Lare. Ecfard III. 1305. 10. 1333 † 1310 - 1336. 1323/26. h. Hedwig 1333. h. Anna. Eckard IV. Berthold. Erchanger oder Kraft. Hans. Erkenbrecht. 1349. Eckard V. u. Rugger 1393 Greth 1401. thand so minds hohenl. Vasallen, Hanselm. 1, 596. h. Conrad von Vohenstein.

Zu Lohr im Rotenburgischen saß ein hohenstaufensches Ministerialengeschlecht, bei welchem der Name Craft vorherrschte; s. 1850, 61. Schon 1233 blühte ein Kraft und daneben ein Schade de Lare. Ihm folgte wohl ein Kraft II. (? 1261) und ein Kraft III., der 1304 in einer Urkunde Lupolds v. Insingen zeugt, 1327 todt, hatte eine Messe auf 2 Hösen zu Stettberg gestistet. Neben

ihm erscheint Friedrich von Lohr z. B. 1320. (Bensens Rotensburg S. 470) u. 1333 todt, wo seine Wittwe zu Würzburg saß, wie es scheint, Reg. b. VII, 40. Es folgt wahrscheinlich Syfrid von Lohr 1343 z. B., (Winterbach II, 216) der Beisiger des kaisserlichen Landgerichts zu Rotenburg gewesen ist; Reg. boic. VIII, 46. a. 1345. Diese Familie saß wohl auch in Rotenburg, wo Hermann v. Lohr Rathsherr gewesen ist (Bensen). H.

Distance in Denisted of Distance.

8. Herrn von Stetten, Haldermannstetten.

MEN. B. W. M. BELET WELLS TO THE SELECTION OF THE SELECTI

Erst im Jahresheft 1867 habe ich S. 588 einen Nachtrag gebracht über die Veldner und Herrn v. Stetten. Heute bin ich schon wieder im Stand, eine neue Entdeckung mitzutheilen.

Längst bekannt ist auch mir gewesen, daß es eine adliche Familie, genannt Stettner v. Haldermannstetten, gegeben hat, über welche Biedermanns Canton Altmühl Tab. 206 Einiges beibringt. Dieses Haldermannstetten hielt ich für das ritterschaftliche Dorf Halmannstetten in Franken (einst Canton Rhön und Werra) ge= legen. Nun stießen mir aber neuerdings genügende Beweise auf, daß unser Haltenbergstetten einst auch Haldermannstetten genannt und geschrieben wurde; namentlich fand ich verschiedene Herrn v. Rosenberg "von Haldermannstetten" zubenannt. Damit ergab sich von selbst die Vermuthung, jene "Stettner" dürften wohl die Ge= schlechtsnachfolger sein älterer Herrn v. Stetten von Niederstetten, eine Vermuthung, welche fast zur Gewißheit wird durch 2 Um= stände. Erstens kehren die cf. 1857 S. 182 beliebten Vornamen Friedrich und Heinrich bei den Stettnern wieder und zweitens führen diese dasselbe Wappen, einen Schild mit Göpeltheilung, s. 1861, 463 u. 1867, 590. Offenbar gehören also jene Stettner durch ihre Abstammung wenigstens dem fränkischen Wirtemberg an, wenn sie auch späterhin nichts mehr daselbst besessen haben. Wir denken uns deßwegen die fratres Heinricus & Dietericus de Steten 1255 gehörten eigentlich nach Niederstetten, und wenn auch